



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Jahrestagung Jugendwohnen 2015

Grundlagen für die Betriebserlaubnis
für Jugendwohnheime,
Schülerwohnheime und Internate

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Beratungs- und Aufsichtsmaterialien

Referat 43



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Beratungs- und Aufsichtsmaterialien von Referat 43

Grundlagenpapier

Voraussetzungen zur Erteilung einer
Betriebserlaubnis (BE) nach § 45 SGB VIII

Fachkräfte in erlaubnispflichtigen
Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

**Einrichtungen der
Hilfe zur Erziehung /
Eingliederungshilfe
nach § 35a SGB VIII**

**Gemeinsame Wohn-
formen für Mütter/
Väter und Kinder
nach § 19 SGB VIII**

**Jugendwohnheime,
Schülerwohnheime
und Internate**

**Einrichtungen der
Eingliederungshilfe
nach SGB XII**

**Diverse
BAGLIJÄ- Papiere**

Grundlagen BE für Einrichtungen
der Hilfe zur Erziehung in
Häuslicher Gemeinschaft in
Baden-Württemberg

Grundlagen für
Betriebserlaubnis für
gemeinsame Wohnformen
für Mütter/ Väter und Kinder

Grundlagen für
Betriebserlaubnis
Jugendwohnheime,
Schülerwohnheime, Internate

Grundlagen für Betriebserlaubnis
für Betreuung Minderjähriger
in Einrichtungen
der Eingliederungshilfe

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
im Rahmen der BE-Erteilung für
Einrichtungen der Erziehungshilfe
(BAGLJÄ 2013)

Grundlagen BE für BJW u. JWG
Sonstige betreute Wohn-
formen gemäß § 34 SGB VIII

Schutz von Kindern und
Jugendlichen in Einrichtungen
der Hilfe zur Erziehung
(KVJS Jugendhilfe-Service)

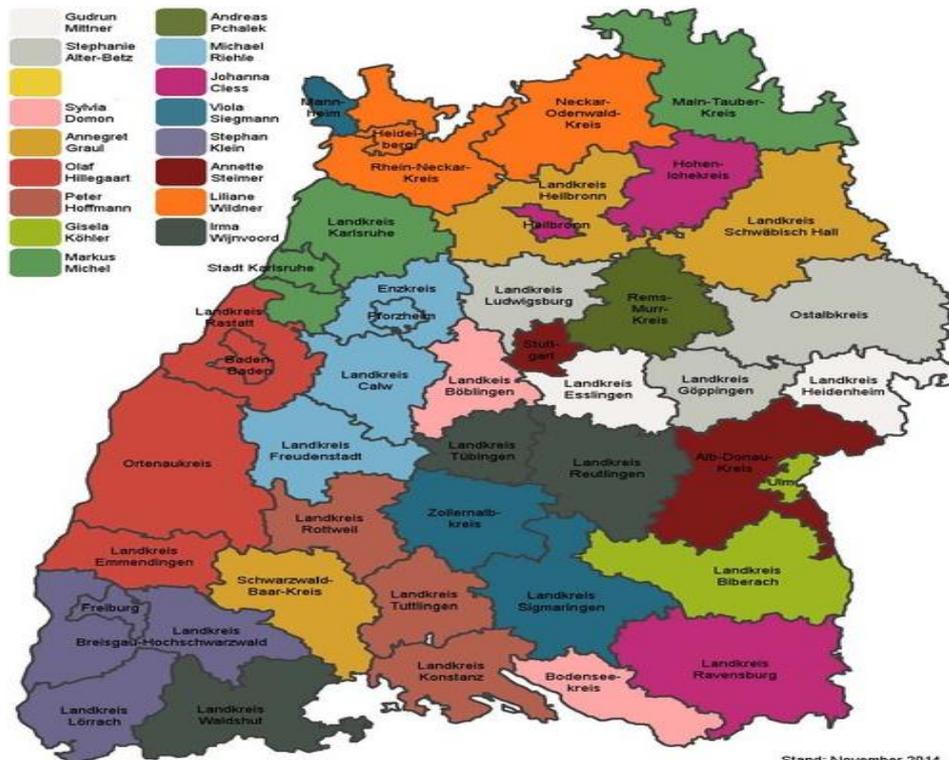
Handlungsleitlinien zur Umsetzung
des BKiSchG im Arbeitsfeld betriebs-
erlaubnispflicht. Einrichtungen
nach SGB VIII (BAGLJÄ 2013)

Empfehlungen zur BE-Erteilung
nach §§ 45 ff SGB VIII für
Individualpädagog. Betreuungsstellen
(BAGLJÄ 2010)

Handlungsempfehlungen zum Umgang
mit unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen (BAGLJÄ 2014)



Regionale Zuständigkeit Referat 43



Zweck und Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
<p>Integratives pädagogisches Konzept von Schule und Wohnbereich, Lernen und Wohnen ist als pädagogische Einheit zu verstehen.</p>	<p>Junge Menschen besuchen- bspw. zur Förderung bestimmter Talente – Schulen fern ab von zu Hause. Der Träger betreibt nur das Wohnheim, keine Schule.</p>	<p>Jugendwohnheime sind für junge Menschen gedacht, die eine Ausbildung, schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme absolvieren, an einer beruflichen Eingliederung teilnehmen oder berufstätig sind.</p>

Aufnahme- und Betreuungsalter



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
<p>Internate mit Grundschulbesuch bestehen bisher nicht, sind pädagogisch auch nicht zu befürworten. Aufnahme i.d.R. ab 10 Jahre</p>	<p>Aufnahme i.d.R. ab 10 Jahre</p> <p><i>Aufgrund der Ausrichtung und der Thematik einiger Schülerwohnheime (z.B. Ballett) ist es nicht möglich, den Besuch der Grundschule zu vermeiden. In solchen Fällen ist die Aufnahme jüngerer Kinder möglich.</i></p>	<p>Die Aufnahme erfolgt nach Schulabschluss, i.d.R. frühestens ab 15 Jahre</p> <p>Der Anteil von Minderjährigen liegt meistens unter 50 %.</p>

Zielgruppen



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
<p>Grund für das Wohnen im Internat ist i.d.R. die schulische Förderung.</p> <p>Minderjährige, die aufgrund eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden, können in Internaten nicht adäquat betreut werden.</p> <p>Will der Träger gezielt auch Minderjährige mit erzieherischen Bedarf aufnehmen, müssen die Kriterien der Heimerziehung zugrunde gelegt werden. <i>Bitte beachten: Verweise auf die Verantwortung des belegenden Jugendamtes reichen allein nicht aus.</i></p>	<p><u>Gründe für die Unterbringung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Wohnort der Eltern ist zu weit von der gewünschten Schule entfernt.- Die Förderung besonderer Talente ist nur außerhalb des Wohnortes der Familie möglich. <p>Schülerwohnheime sind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.</p>	<p>Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII: Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen <i>Bitte beachten: Der Träger sollte schriftlich bekunden, dass er diese Zielgruppe nicht aufnimmt. Eine Aufnahme verlangt eine Änderung der Konzeption und die Bedarfseinschätzung des örtlichen Jugendamtes.</i></p> <p>Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII: Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Jugendwohnen angewiesen sind (u.a. Blockschüler).</p>

Personal



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
Betreuungsschlüssel: 1:12 Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste	Betreuungsschlüssel: 1:12 Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste	Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII: Betreuungsschlüssel: 1:10 Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII: Betreuungsschlüssel: 1:30 Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste